

**Änderungsvereinbarung zur
Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der
Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister**

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Innenministerium,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,

das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport,

das Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
den Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport,

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales,

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,

das Saarland,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,

der Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales,

schließen – vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer
gesetzgebenden Körperschaften – nachstehende Vereinbarung:

2

Präambel

Diese Vereinbarung ändert auf Grundlage von Erkenntnissen der zurückliegenden Betriebsjahre lediglich fachlich organisatorische Aspekte zum Betrieb der Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister (FL NWR). Die beschlossene Finanzierungsaufteilung zwischen Bund und Ländern nach modifiziertem Königsteiner Schlüssel sowie die Verfahrensweise der jeweils vom Arbeitskreis II (AK II) zu beschließenden Aufgaben- und Kostenplanungen der FL NWR bleiben unberührt.¹

Die FL NWR ist auf der Grundlage der Beschlüsse der Innenministerkonferenz (IMK) vom 18./19. November 2010 sowie vom 21./22. Juni 2011 durch Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern vom 9. Dezember 2011 zum 1. Januar 2012 bei der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg (BIS HH) eingerichtet worden. Sie ist Teil der föderal strukturierten Betriebsorganisation des NWR.

Konzipiert wurde sie als zentrale Anlaufstelle für die Waffen- und Sicherheitsbehörden sowie weiterer am NWR Beteiligter. In diesem Sinn ist sie weiterhin zuständig für die fachliche Unterstützung der am NWR Beteiligten.

Die FL NWR wurde in den Jahren 2012 bis 2014 durch eine im Auftrag des AK II eingerichtete Expertenkommission jährlich evaluiert. Die Evaluation hat zu dem Ergebnis geführt, dass die fachliche Beratung und die Unterstützung der am NWR Beteiligten als Daueraufgaben etabliert werden müssen.

Entsprechend dem Beschluss des AK II vom 12. November 2015 ist die Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister (VwV FL NWR) anzupassen.

3

§ 1 Fachliche Leitstelle Nationales Waffenregister (FL NWR)

Die FL NWR ist eine Einrichtung der BIS HH mit Sitz in Hamburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Die FL NWR hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Fachliche Unterstützung aller am NWR Beteiligten
- b. Pflege und Weiterentwicklung des Standards XWaffe
- c. Pflege und Weiterentwicklung des Datensatzes für das Waffenwesen (DSWaffe)
- d. Betrieb eines Zentralen Informationssystems (ZI), insbesondere für die am NWR Beteiligten
- e. Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen
- f. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die FL NWR kann im Rahmen ihres genehmigten Budgets externe Dienstleister zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

¹ Vgl. Beschluss des AK II vom 22.04.2015 zur Aufgaben- und Kostenplanung der FL NWR für das Jahr 2016
Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister

§ 3 Fachliche Unterstützung

Die FL NWR berät insbesondere in Fachfragen zur Registrierung von Waffen, einschließlich der korrekten Abbildung von NWR relevanten Sachverhalten im Register und zur Optimierung des NWR. Sie stellt den Beteiligten fachliche Empfehlungen und Regeln, u.a. zur Datenbereinigung zur Verfügung und berät darüber hinaus die Innenministerien von Bund und Ländern.

§ 4 Pflege und Weiterentwicklung des Standards XWaffe und des Datensatzes für das Waffenwesen (DSWaffe)

(1) Die FL NWR ist die zuständige Stelle für die Pflege des im Zusammenhang mit der Einführung des NWR etablierten Datenaustauschstandards XWaffe in der Waffenverwaltung. In dieser Funktion ist sie verantwortlich für die Wartung, Fortschreibung und Pflege von XWaffe und seinen Katalogen, unter Berücksichtigung der waffentechnischen Fortentwicklung. Die Pflege des Standards betrifft insbesondere seine Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen und damit verbundenen neuen Geschäftsvorfälle, seiner Weiterentwicklung bei festgestellten Inkonsistenzen und sonstigen Änderungsbedarfen sowie die Optimierung und Konsolidierung des Standards.

(2) Die FL NWR pflegt und entwickelt den DSWaffe sowie die verwendeten Kataloge fort.

(3) Die FL NWR schlägt dem Bundesministerium des Innern (BMI) als Herausgeber des Standards XWaffe und des DSWaffe regelmäßig Änderungen vor.

§ 5 Betrieb eines Zentralen Informationssystems (ZI)

4

(1) Die FL NWR stellt den am NWR Beteiligten ein ZI als online basiertes Beratungsinstrument zu Aufbau- und Funktionsweise des NWR zur Verfügung. Hier werden u.a. häufig gestellte Fragen und die dazugehörigen Antworten (FAQ) recherchierbar veröffentlicht. Die FL NWR stellt die inhaltliche Weiterentwicklung und redaktionelle Pflege des ZI sicher und gewährleistet die technische Funktionsfähigkeit des ZI.

(2) Der Inhalt des ZI kann darüber hinaus für geschlossene Anwendungen der Sicherheitsbehörden, wie z. B. EXTRAPOL zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die FL NWR unterstützt die am NWR Beteiligten bei Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, bzw. führt diese im Rahmen ihrer Aufgaben durch.

(2) Die FL NWR informiert die Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalt und Zweck des NWR. Sie nimmt dazu z.B. an Messen und Ausstellungen teil und veröffentlicht Beiträge.

§ 7 Struktur der Fachlichen Leitstelle NWR

(1) Für die Aufgabenwahrnehmung der FL NWR werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg grundsätzlich bis zu acht Stellen ausgebracht. Die Stellenbewertungen erfolgen auf der Grundlage der Tätigkeitsbeschreibungen (Dienstpostenbeschreibungen) nach den Bewertungsmaßstäben der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Bewertung der Stellen insgesamt erfolgt im Rahmen des jeweils bewilligten Budgets.

(2) Die organisatorische Zuordnung innerhalb der BIS HH legt diese durch eine Einsetzungsverfügung der Behördenleitung fest.

§ 8 Aufwand und Finanzierung

(1) Der Finanzierungsbedarf ergibt sich aus den Personalkosten und den Sachkosten analog des vom AK II am 22.04.2015 beschlossenen Aufgaben- und Kostenplans der FL NWR für das Jahr 2016 (Anlage). Die Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern ergibt sich aus dem zwei Jahre zuvor geltenden modifizierten Königsteiner Schlüssel. Der Anteil des Bundes entspricht dabei jeweils dem Anteil des Landes mit dem höchsten Kostenanteil.

(2) Die FL NWR legt dem AK II bis zum 01.01.2016 einen Bericht über die konkrete Aufgaben- und Kostenplanung für das Jahr 2017 vor. Zur Herbstsitzung 2016 berichtet die FL NWR dem AK II für die Jahre 2018/2019 über die konkrete Aufgaben- und Kostenplanung. Für die Folgejahre gilt der zweijährige Rhythmus der Berichtserstattung zur Herbstsitzung des AK II entsprechend. Der AK II entscheidet regelmäßig auf der Grundlage der vorgelegten Aufgaben- und Kostenplanung über das jeweilige Budget, einschließlich der Verwendung etwaig vorhandener Restmittel.

(3) Die Zahlung durch die in Absatz 1 genannten Kostenträger erfolgt jeweils zum 1. März eines Jahres.

(4) Die Bewirtschaftung der Mittel durch die FL NWR unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg. Prüfberichte sind den Innenministerien und Innensenatsverwaltungen des Bundes und der Länder zuzuleiten.

(5) Die Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der Länder.

§ 9 Evaluierung

Die bereits vom AK II eingesetzte Expertenkommission evaluiert die Aufgaben und den Personaleinsatz der FL NWR grundsätzlich in zeitlichen Abständen von zwei Jahren. Erstmals zur Herbstsitzung 2018 legt die Expertenkommission dem AK II den Evaluierungsbericht für die Jahre 2016/2017 vor. Hiervon abweichend legt die Expertenkommission dem AK II einmalig zur Herbstsitzung 2016 den Evaluierungsbericht für das Jahr 2015 vor.

Die jeweiligen Evaluierungsberichte sind für den AK II neben der von der Freien und Hansestadt Hamburg vorzulegenden Aufgaben- und Kostenplanung weitere Entscheidungsgrundlage über das Budget der FL NWR.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner und sind in Schriftform abzufassen.

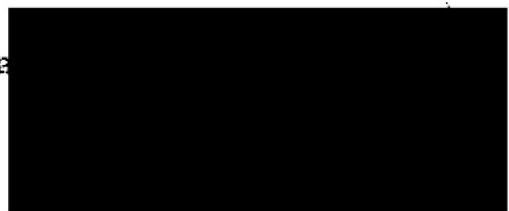
(3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

6

Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für den **Bund**,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern

Der Bundesminister des Innern



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Innenministerium

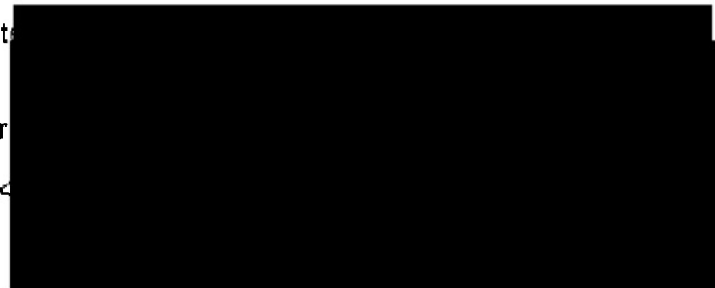
Der Innenminister



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für den Freistaat **Bayern**,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium

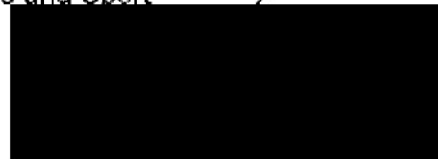
Der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales

Der Minister des Innern und für Kommunales



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für die Freie Hansestadt **Bremen**,
vertreten durch den Senator für Inneres

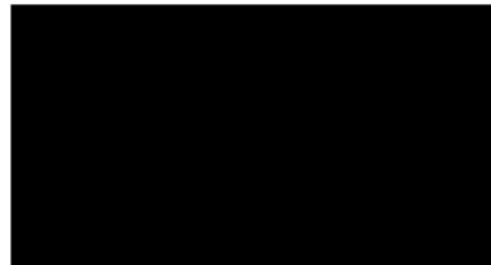
Der Senator für Inneres



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für die Freie und Hansestadt **Hamburg**,
für den Senat

Der Präses der Behörde für Inneres und Sport
(vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft)



8

Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Hessen**,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport

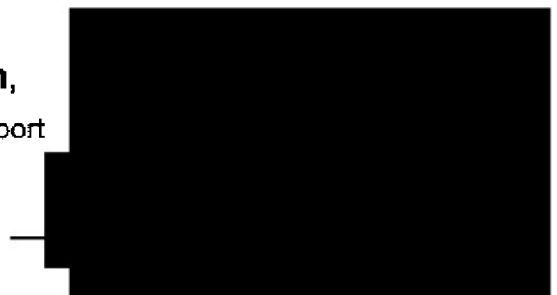
Der Hessische Minister des Innern und für Sport



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport

Der Minister für Inneres und Sport



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Kommunales

Der Minister für Inneres und Kommunales



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Niedersachsen**,
für den Ministerpräsidenten,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister für

Der Minister für Inneres und Sport

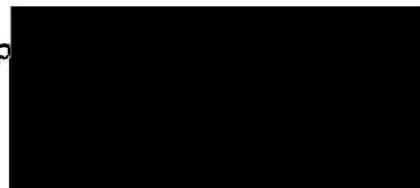


9

Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Ministerium des Innern, für Sp

Der Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Saarland**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport

Der Minister für Inneres und Sport



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für den Freistaat **Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

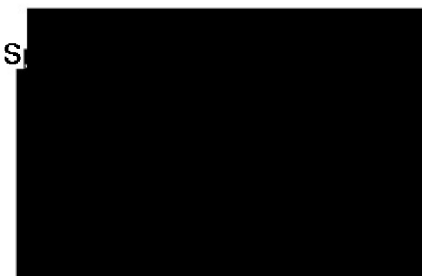
Der Staatsminister des Innern



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport

Der Minister für Inneres und Sport



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für das Land **Schleswig-Holstein**,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

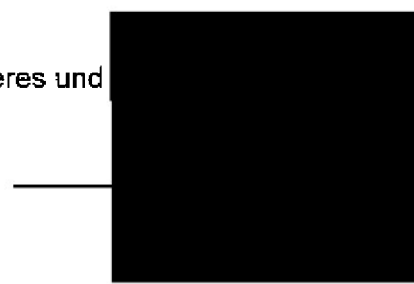
Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten



Koblenz, den 3. Dezember 2015

- Für den Freistaat **Thüringen**,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und

Der Minister für Inneres und Kommunales



■